

Strafbarkeit von Verbänden und Unternehmen

Wolfgang Mitsch

Vortrag
auf der Jahrestagung des Verbandes der Chemischen Industrie
im Hotel Adlon in Berlin
am 25.3. 2015

1. Verband und Strafe passen nicht zueinander, da die Strafe Voraussetzungen hat, die ein Verband nicht erfüllen kann. Der Verband ist kein straffähiges Rechtssubjekt. Daran kann der Gesetzgeber nichts ändern. Er könnte aber versuchen, die Voraussetzungen einer Strafe so zu modifizieren, dass sie auch von einem Verband erfüllt werden.

Verband und Strafe sind inkompatibel, weil ein Verband keine Straftat begehen kann. Strafe setzt aber eine Straftat voraus und eine Straftat ist rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten. Dazu ist nur der Mensch – „natürliche Person“ – fähig. Dem Verband fehlt bereits die Handlungsfähigkeit und erst recht fehlt ihm die Schuldfähigkeit.

Strafen droht das Strafrecht nur menschlichen Lebewesen an: Im Strafgesetzbuch ist das am deutlichsten an der Art der angedrohten Strafen zu erkennen ist: Die Hauptstrafe - und bei Verbrechen auch die einzige Strafe - ist die Freiheitsstrafe. Diese aber ist naturgemäß einem Verband gegenüber physisch nicht vollstreckbar. Gäbe es noch die Todesstrafe, wäre die Richtigkeit dieser Feststellung noch deutlicher.

2. Aus den genannten Gründen gibt es im deutschen Recht kein Verbandsstrafrecht. Das ist richtig so und so sollte es bleiben.

Nach dem Willen vieler Politiker soll es nicht so bleiben.

Im Fokus der aktuellen politischen und wissenschaftlichen Diskussion steht ein Gesetzesentwurf, der die Einführung eines sogenannten „Verbandsstrafgesetzbuchs“ vorschlägt, in dem die Voraussetzungen sogenannter „Verbandsstraftaten“, verschiedene verbandskompatible Sanktionen sowie Einzelheiten des Verfahrens gegen den Verband geregelt werden.

Das Problem, dass der Verband selbst keine Straftaten begehen kann, umgeht der Entwurf dadurch, dass er auf die Tat eines sogenannten „Entscheidungsträgers“ abstellt und diese dem Verband zurechnet. Die Tat des Entscheidungsträgers gilt somit als Tat des Verbandes.

3. Der entscheidende Punkt, an dem das Verbandsstrafgesetzbuch steht und fällt ist die materielle Begründbarkeit dieser Zurechnungskonstruktion.

Das geltende Strafrecht kennt auch das Strafrecht Konstellationen, in denen die Tat eines Täters der Anlass dafür ist, dass ein anderer, der diese Tat nicht begangen hat, bestraft wird. Jedoch ist Zurechnungsgrund immer ein eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten desjenigen, dem die Tat des anderen zugerechnet wird.

Genau an diesem Punkt weicht der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes gravierend vom geltenden Strafrecht und von dem dieses Strafrecht tragenden Rechtsverständnis ab. Dem Verband soll eine fremde Tat zugerechnet werden, ohne dass dafür eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten oder ein verbandskompatibles Äquivalent als Zurechnungsgrund dieser Zurechnung Legitimität verleihen würde.

Das führt zu ungerechtfertigten und unbegründbaren Ungleichbehandlungen von Unternehmensinhabern, in deren Verantwortungsbereich Straftaten begangen worden sind. Anhand eines einfachen Beispiels kann dies demonstriert werden:

In einem Fluss wird plötzlich ein massenhaftes Fischesterben beobachtet, das auf erhebliche Verunreinigung des Wassers zurückzuführen ist. Die Ursachen für die Gewässerverunreinigung liegen in den Produktionsstätten zweier Unternehmen der chemischen Industrie, die ihre Standorte in Ufernähe haben. Es stellt sich heraus, dass Mitarbeiter in diesen Betrieben eine technische Einrichtung falsch bedient haben und infolgedessen die Schadstoffbelastung der in den Fluss eingeleiteten industriellen Abwässer über die erlaubten Grenzwerten angestiegen ist. Das eine Unternehmen gehört dem Einzelunternehmer Herr A, das andere Unternehmen gehört der B-Aktiengesellschaft.

Im Folgenden wird dargelegt, ob gegen Herrn A und die B-AG strafrechtliche Sanktionen angeordnet werden können.

Strafrechtliche Grundlage ist der Straftatbestand „Gewässerverunreinigung, § 324 StGB“.

Da weder Herr A noch die B-AG selbst die technische Einrichtung fehlerhaft bedient haben, kommt eine Sanktionierung nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass das Fehlverhalten der Mitarbeiter tauglicher Anlass und Grund einer solchen Sanktionierung ist.

Eine Strafbarkeit von Herr A ist ohne weiteres zu begründen, wenn er z. B. seinem Mitarbeiter Anweisungen gegeben hat, deren Befolgung zu dem Störfall führte oder wenn er trotz Kenntnis einer kritischen Situation nicht eingegriffen hat, um den Störfall zu verhindern. Das Strafrecht sieht Strafbarkeit wegen Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe (§§ 25 Abs. 2, 26, 27 StGB) vor, wobei jeweils die Strafbarkeit zum Teil auch auf die Tat eines anderen gestützt wird. Aber der maßgebliche Bestrafungsgrund ist in jedem Fall das eigene (Mittäter-, Anstifter-, Gehilfen-) Verhalten, das sich auf die Tat des anderen bezieht.

Vergleichbares ist in Bezug auf die B-AG nicht möglich. Die AG kann nicht Mittäter sein, sie kann weder anstiften noch Beihilfe leisten. Sie kann auch nicht notwendige Gefahrabwendungsmaßnahmen unterlassen, weil dies Handlungsfähigkeit voraussetzt, die der AG fehlt.

Es sieht also so aus, als würde das Strafrecht Verbände privilegieren, weil es eine Strafbarkeit, die an die Tat eines anderen (Mitarbeiters) anknüpft, ausschliesst, während eine derartige Strafbarkeit bei Einzelpersonen wie Herrn A möglich ist. Gerade bei Unternehmensinhabern wird diese Ungleichbehandlung als nicht hinnehmbar empfunden.

Daher hat die Gesetzgebung eine besondere Sanktion kreiert, die ausschliesslich auf Verbände anwendbar ist und den Verband dafür zur Verantwortung zieht, dass einer seiner Mitarbeiter eine Tat begangen hat.

Diese Sanktion ist allerdings keine echte Strafe und der Mitarbeiter, dessen Verhalten dem Verband zugerechnet wird, gehört einem kleinen Kreis an, der in der Personalstruktur des Unternehmens eine herausgehobene leitende Position hat. Die Sanktion ist Teil des Ordnungswidrigkeitenrechts und wird „Verbandsgeldbuße“ genannt.

Wir müssen daher im Folgenden unseren Fall dahingehend präzisieren, dass der Mitarbeiter, dessen Fehlverhalten zu der Gewässerverunreinigung geführt hat, ein sog. „Betriebsleiter“ oder „Entscheidungssträger“ ist. Dabei wird sich zeigen, dass das geltende Recht nicht den Verband privilegiert, sondern umgekehrt den Verband benachteiligt.

Ist die unerlaubte Schadstoffmenge im Abwasser auf Fehlverhalten des Betriebsleiters zurückzuführen, hat dies für den Inhaber des Unternehmens folgende Konsequenzen:

Für Herrn A ändert sich im Vergleich zu der oben skizzierten Rechtslage nichts. Das Fehlverhalten des Mitarbeiters begründet ihm gegenüber nur unter der Voraussetzung Strafbarkeit, dass er – Herr A – selbst in strafbarer Weise als Täter oder Teilnehmer gehandelt hat.

Anders ist die Rechtslage in Bezug auf die B-AG: Unter der Voraussetzung, dass der Betriebsleiter entweder eine Pflicht der B-AG verletzt oder die B-AG durch seine Tat bereichert hat, begründet diese Tat die Möglichkeit einer Geldbuße gegen die B-AG in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro. Da es ein eigenes sanktionsbegründendes Fehlverhalten der AG nicht gibt, sind folgende Umstände Grundlage dieser Sanktion gegen den Verband:

- die Stellung des Täters als Betriebsleiter,
- sowie die Betriebsbezogenheit der Tat, die sich ergibt entweder
 - aus der Verletzung einer Pflicht des Verbandes oder
 - einer Bereicherung des Verbandes.

Alles das sind Umstände, die allein eine Strafe oder strafähnliche Sanktion gegenüber einem anderen nicht begründen können. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser andere eine Einzelperson oder ein Verband ist. Wäre es anders, müsste auch gegen eine Einzelperson unter den obigen Voraussetzungen eine Sanktion – eine Geldbuße – verhängt werden.

Die Fragwürdigkeit der Regelung in § 30 OWiG macht sich bemerkbar, wenn man dieselbe Tat in den Betrieb des Herrn A verlagert und ermittelt, welche rechtlichen Folgen sich daraus für Herrn A ergeben: Hat der Betriebsleiter bei seiner Tat eine Herrn A obliegende Pflicht verletzt oder hat er das Vermögen von Herrn A durch seine Tat vermehrt, hat dies folgende rechtliche Konsequenzen:

Im Falle der Pflichtverletzung ohne Bereicherung des Vermögens von Herrn A treten keinerlei Rechtsfolgen ein. Weder kann Herr A bestraft werden noch kann gegen ihn eine Geldbuße verhängt werden noch sind irgendwelche sonstige Sanktionen begründet.

Im Falle der Bereicherung des Vermögens von Herrn A wird eine Sanktion ausgelöst, die es im deutschen Strafrecht schon lange gibt, die keinen Strafcharakter hat und die vollkommen

unumstritten ist. Durch Anordnung des sogenannten „Verfalls“ kann Herrn A diese ihm zugeflossenen Bereicherung wieder entzogen werden (§ 73 Abs. 3 StGB). Diese Sanktion ist auch Verbänden gegenüber ohne weiteres anwendbar und zeigt im Übrigen, dass es seiner Geldbuße oder gar einer Geldstrafe nicht bedarf, um dem Verband illegale Gewinne abzunehmen.

Sie werden mir sicher zustimmen, dass es nichts schlechtes ist, nach Gewinn zu streben und Gewinne zu erzielen.

Niemand käme auf die Idee, jemanden allein deswegen zu bestrafen, weil ihm Vermögensvorteile zugeflossen sind.

Grund für eine andere Bewertung gibt es erst, wenn der Vorgang, der diesen Gewinnzufluss bewirkt hat, gegen geltendes Recht verstößt. Das ist hier der Fall, weil der Vermögensvorteil aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Damit wird diesem Gewinn der Makel deliktischer Herkunft aufgeprägt.

Aber der Empfänger des Gewinns hat mit der Entstehung dieses Makels nichts zu tun, was es rechtfertigen könnte, ihn deswegen mit einer Sanktion zu belasten, deren Wirkung über die Entziehung des empfangenen Gewinns hinausgeht. Mit anderen Worten: Es ist kein Grund vorhanden, der eine Strafe oder strafähnliche Sanktion gegenüber dem Empfänger des Gewinns legitimieren kann.

4. Das oben festgehaltene Zwischenergebnis, dass Verbände im Vergleich zu Einzelunternehmen strafrechtlich im Vorteil sind, weil sie nicht bestraft werden können, hat sich an dieser Stelle schon in sein Gegenteil verkehrt: Verbände sind im Vergleich zu Einzelunternehmen im Nachteil, weil sie Adressaten der repressiv-strafähnlichen Sanktion Geldbuße sein können unter Voraussetzungen, unter denen ein Einzelunternehmer mit einer solchen Sanktion nicht belastet werden kann.

Der Eindruck dieser Ungleichbehandlung zum Nachteil von Verbänden lässt sich noch verstärken, wenn man in den Fall ein weiteres Detail einbaut: Ein Umstand, der eine Sanktionierung des Unternehmensinhabers im Falle von Mitarbeiterfehlverhalten vielleicht doch legitimieren könnte, ist die mangelhafte Auswahl und Überwachung dieses Mitarbeiters. Nach geltendem Recht begründet Auswahl- oder Überwachungsverschulden keine Strafbarkeit desjenigen, dessen Aufgabe es ist, den Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen. Begründet ist lediglich eine Geldbuße, weil die Aufsichtspflichtverletzung eine Ordnungswidrigkeit ist, § 130 OWiG.

Herrn A droht also eine Geldbuße, wenn er seinen Betriebsleiter nicht sorgfältig beaufsichtigt hat, wozu auch eine unsorgfältige Auswahl dieses Mitarbeiters gehört. Dagegen hat Herr A nichts zu befürchten, wenn er seine Aufsichtspflicht gegenüber dem Mitarbeiter korrekt erfüllt hat.

Anders ist die Rechtslage in Bezug auf die B-AG: § 30 OWiG macht die Verbandsgeldbuße nicht von der Voraussetzung abhängig, dass der delinquente Betriebsleiter vom Inhaber des Unternehmens nicht sorgfältig ausgewählt und überwacht worden ist. Selbst eine höchsten Anforderungen genügende Compliance-Organisation bewahrt den Verband nicht vor der Auferlegung der Verbandsgeldbuße.

Die Bedenken gegen diese Rechtslage verstärken sich noch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber vor einigen Jahren § 30 OWiG dahingehend erweitert hat, dass die Verbandsgeldbuße auch gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes angeordnet werden kann (§ 30 Abs. 2a OWiG), also einem Sanktionsadressaten, der mit dem zugrunde liegenden Fehlverhalten des Unternehmensmitarbeiters nicht das geringste zu tun haben kann.

Der Rechtsnachfolger eines Einzelunternehmers hat vergleichbares nicht zu befürchten.

5. Diese Ausführungen bis zu diesem Punkt bezogen sich ausschliesslich auf das in Deutschland gegenwärtig noch geltende Recht.

Bedeutung, Wirkung und Folgen der geplanten Rechtsänderungen lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Die rechtliche Situation der Verbände wird sich weiter verschlechtern. Die Einwände gegen die Sanktionierung von Verbänden werden an Gewicht gewinnen.

Wie schon nach geltendem Recht (§ 30 OWiG) wird die Verantwortlichkeit des Verbandes durch eine Tat ausgelöst werden, die von einem Entscheidungsträger des Verbandes begangen worden ist.

Anders als nach geltendem Recht soll die Konsequenz für den Verband aber darin bestehen, dass er nicht wie ein Täter einer Ordnungswidrigkeit, sondern wie ein Täter einer Straftat behandelt wird. Die Tat des Entscheidungsträgers bringt zugleich eine Verbandsstraftat hervor.

Die Sanktion, mit der das Recht auf diese Verbandsstraftat reagiert, ist folglich keine Geldbuße, sondern eine Geldstrafe, das heißt eine echte Kriminalstrafe.

Der entscheidende Unterschied zwischen der dem Ordnungswidrigkeitenrecht angehörenden Sanktion „Geldbuße“ und der strafrechtlichen Sanktion „Geldstrafe“ ist die ideell deklassierende Wirkung, die der Strafe anhaftet.

Wem eine Strafe auferlegt wird, dem wird damit bescheinigt, einen verwerflichen Bruch grundlegender Normen des mitmenschlichen Zusammenlebens begangen und in sozialschädlicher Weise ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt zu haben. Die Verhängung einer Strafe bringt einen rufschädigenden soziaethischen Tadel zum Ausdruck, den nur verdient hat, wer ihn durch rechtswidriges Verhalten auf sich gezogen hat und durch rechtskonformes Verhalten hätte vermeiden können.

Der Gesetzesentwurf zu einem Verbandsstrafgesetzbuch nimmt darauf keine Rücksicht, weil er sogar Verbände mit optimaler Compliance und sorgfältigster Mitarbeiterauswahl und -überwachung mit der Verbandsstrafe belastet.

6. Im Gedankenaustausch mit der Rechtswissenschaft erweist sich die Politik nach meiner Beobachtung als einseitig beratungsresistent:

Stellungnahmen, die ein politisches Vorhaben unterstützen, werden gern aufgegriffen, um gegenüber der Allgemeinheit ein Attest von unabhängiger und kompetenter Stelle bescheinigter Richtigkeit vorweisen zu können.

Zugleich werden kritische Stimmen ignoriert oder als unbeachtlich zurückgewiesen.

Auch zu unserem Thema lassen sich im wissenschaftlichen Schrifttum zahlreiche Äußerungen finden, die dem Projekt einer Verbandskriminalisierung Rückenwind verschaffen. Die Begründung des NRW-Gesetzesentwurfs greift diese gezielt auf, während kritische Stimmen – wenn überhaupt – nur mit belanglosen und neutralen Bemerkungen Erwähnung finden.

Ich fürchte daher, dass die Einführung eines Verbandsstrafgesetzes nicht komplett verhindert werden kann. Deshalb sollte man als Teilnehmer der politischen Debatte versuchen, wenigstens inhaltliche Verbesserungen zu erwirken. Der vorgelegte Entwurf leidet an so vielen Mängeln im Detail, dass selbst grundsätzliche Befürworter einer Verbandsstrafbarkeit unzufrieden sind. Ein Kardinalfehler ist die totale Ausblendung des materiell zentralen Aspekts der defizitären Unternehmensorganisation.

Diesen fundamentalen Mangel des Gesetzes vermeidet die Regelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch, die ich als Gegner einer Verbandsstrafbarkeit für nachahmenswert halte und als das kleinere Übel dem Gesetzgeber als Vorlage empfehlen würde.

Nach Art. 102 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird einem Unternehmen eine Busse von bis zu 5 Mio. Franken auferlegt, wenn in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

Die so begründete Unternehmensstrafbarkeit wird in zweifacher Weise eingeschränkt:

Erstens muss es unmöglich sein, die Tat einer bestimmten natürlichen Person zuzurechnen und

zweitens muss dies auf mangelhafter Organisation des Unternehmens beruhen.

Ein Unternehmen kann sich also durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor strafrechtlicher Inanspruchnahme schützen. Das ist ein gesetzliches Reglement, das rechtsstaatlicher Überprüfung standhält.

In seinem Absatz 2 statuiert Art. 102 SchwStGB zusätzlich eine originäre – also nicht subsidiäre – Unternehmensstrafbarkeit für einen kleinen Kreis bestimmter Straftaten (z. B. Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei). In diesen Fällen tritt die Strafbarkeit des Unternehmens neben die Strafbarkeit des Individualtäters, ist aber abhängig davon, dass die Individualtat durch die Unterlassung erforderlicher und zumutbarer organisatorischer Straftatverhütungsmaßnahmen ermöglicht worden ist. Auch in diesen Fällen bleiben also Unternehmen mit einwandfreier Organisation straffrei.

7. Als Fazit der Analyse möchte ich die Empfehlung geben, der Einführung eines Verbandsstrafrechts mit einer zweiseitigen Strategie zu begegnen: Es gibt genügend Gründe eine Strafbarkeit von Verbänden überhaupt für unzulässig zu erklären und in Gänze abzulehnen. Entgegenstehender politischer Wille wird sich davon aber nicht beeindrucken lassen, weshalb die Erfolgsaussichten der Bemühungen auf dieser ersten Spur skeptisch zu

beurteilen sind. Daher sollte auf einer zweiten Spur Aufgeschlossenheit gegenüber den Gesetzgebungsplänen signalisiert und die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung gezeigt werden. Konkret sollte diese inhaltliche Einflussnahme darauf ausgerichtet sein, eine Regelung nach dem Vorbild des schweizerischen Strafgesetzbuches anzustreben.